

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Alphaform-Gruppe für die Firmen Alphaform
AG und Alphaform Claho

1. Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Alphaform –Gruppe (im nachfolgenden „Alphaform“ genannt) mit anderen Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im nachfolgenden „Lieferant“ genannt). Es finden ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen Anwendung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen der Alphaform übergibt. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, zu denen Alphaform nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Alphaform und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübertragung (Email) erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax erteilte Bestellungen oder Bestätigungen.
- 2.2 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Alphaform vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für Alphaform keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Alphaform über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.3 Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang der jeweiligen Bestellung verbindlich zu bestätigen, sonst ist Alphaform zum Widerruf berechtigt.

- 2.4 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung von Alphaform und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Eigentum, Werkzeuge, Urheberrechte, Geheimhaltung

- 3.1 Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen, Datensätze (CAD, CAM, etc.) sowie andere Unterlagen, die Alphaform dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben das Eigentum von Alphaform und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Alphaform geliefert werden. Erkennt der Lieferant, dass diese mangelhaft oder unvollständig sind, hat er Alphaform hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3.2 Der Lieferant darf die Ausführung der Bestellungen von Alphaform oder wesentlicher Teile dieser nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Alphaform an Dritte weitergeben (Beauftragung von Unterlieferanten).

4. Fristen und Termine

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von Alphaform angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies Alphaform unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung der Alphaform über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Vor dem Liefertermin ist Alphaform nicht zur Abnahme verpflichtet.
- 4.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat Alphaform nach Mahnung das Recht, eine Schadenspauschale von 5 % des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 20 % des Netto- Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass der Alphaform ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Alphaform berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

5. Lieferung, Dokumentation

- 5.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der Zustimmung von Alphaform. Alphaform behält sich vor, Mehr- oder Minderleistungen im Einzelfall anzuerkennen.

- 5.2 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
- BestellNr. und wenn vorhanden AuftragsNr.
 - Menge und gegebenenfalls Material angeben
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, ZeichnungsNr. + Index (wenn vorhanden)
 - Restmenge bei Teillieferungen
- 5.3 Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

6. Preise – Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Zwischenzeitlich durch den Lieferanten getroffene Preiserhöhungen haben auf die vorstehend geregelten Preise keinen Einfluss, soweit Alphaform sie nicht schriftlich genehmigt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 6.2 Rechnungen kann Alphaform nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 6.3 Alphaform bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungszugang, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Der Lieferant kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Anzahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- 6.4 Aufrechnungs - und Zurückbehaltungsrechte stehen der Alphaform im gesetzlichen Umfang zu.
- 6.5 Rechnungen sind per Post nach vollständiger Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogener Leistung nach deren Endabnahme für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer, dem Bestelldatum und dem Anforderer einzureichen.

7. Endabnahme, Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Lieferung, im Falle einer Werkleistung oder Werklieferung mit Abnahme auf Alphaform über. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
- 7.2 Mit Lieferung bescheinigt der Lieferant Alphaform das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie dass die Lieferungen oder Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden in Deutschland entsprechen und im Einklang mit den aktuellen deutschen Umweltbestimmungen stehen. Im Falle einer entsprechenden Bestätigung durch den Lieferanten ist diese als Garantie im Rechtssinne auszulegen.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Alphaform technische Änderungen und sonstige Abweichungen gegenüber der festgelegten oder vereinbarten

Grundkonzeption, die er im Laufe des Herstellungsprozesses für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen und im einzelnen darzulegen. Sollte eine solche Änderung eine Kosten- oder Terminüberschreitung nach sich ziehen, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf bei Unterbreitung seines Vorschlages hinzuweisen. Die abschließende Entscheidung, obliegt alleine der Alphaform. Der Vorschlag des Lieferanten gilt erst dann als akzeptiert, wenn er von der Alphaform schriftlich bestätigt wird. Im Falle einer durch den Vorschlag bedingten Kosten- oder Terminüberschreitung ist zur Wirksamkeit weiterhin erforderlich, dass über die Vergütung der Mehrkosten sowie über den Terminplaner eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

- 7.4 Sind Gegenstand der Lieferungen Maschinen, Geräte oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Alphaform ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen.
- 8.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Alphaform ungekürzt zu. Soweit Mängel vorliegen, hat Alphaform das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen ihre Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

9. Haftung bei Ausführung von Leistungen auf dem Gelände der Alphaform

- 9.1 Der Lieferant hat bei der Ausführung von Leistungen auf dem Gelände der Alphaform –Gruppe die für die Arbeiten jeweils geltenden Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Er trägt die Verantwortung und Haftung für alle durch seine Leistung verursachten Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen bei Ausführung der Leistung verursacht werden. Er stellt Alphaform von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die an sie wegen solcher von dem Lieferanten zu verantwortenden Schäden gerichtet werden.
- 9.2 Für das auf dem Betriebsgelände eingebrachte fremde Eigentum stellt Alphaform Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung. Unsere Haftung für das Abhandenkommen oder Beschädigung dessen ist ausgeschlossen.

10. Haftung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Über Ziffer 5 hinaus richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Auf Verlangen von Alphaform hat der Lieferant den Versicherungsschutz durch Vorlage der Police nachzuweisen. Der Lieferant gewährleis

- tet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bei vertragsgemäßer Verwendung dieser Lieferung durch Alphaform keine Schutzrechte oder Schutzrechanmeldungen.
- 10.3 Wird Alphaform von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Alphaform auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alphaform ist nicht berechtigt, mit den Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 11. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**
- 11.1 Teile im Sinne der Ziffer 3.1 sind sofort nach Eintreffen oder Herstellen beim Lieferanten als das Eigentum von Alphaform zu kennzeichnen und gesondert von gleichen oder ähnlichen Teilen zu lagern. Der Lieferant darf die Teile nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügen. Wird die Vorbehaltsware von Alphaform mit anderen, Alphaform nicht gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwirbt Alphaform das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant haftet für unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verluste der ihm zur Verarbeitung überlassenen Teile.
- 11.2 Der Lieferant nimmt die Bearbeitung oder Umbildung der Teile für Alphaform nach den in der Bestellung genannten Angaben, Fertigungsvorschriften oder vorgelegten Zeichnungen vor. Die Verarbeitung der beigestellten Teile erfolgt ausschließlich für Alphaform als Eigentümer. Der Lieferant verwahrt die im Eigentum von Alphaform stehenden neuen Sachen für Alphaform. Alphaform ist unverzüglich zu informieren, wenn die Beeinträchtigung der Rechte von Alphaform durch eine bevorstehende oder vollzogene Pfändung oder andere Maßnahmen vorsteht.
- 11.3 Wird die von Alphaform beigestellte Sache mit anderen, Alphaform nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Alphaform das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Alphaform anteilmäßig das Eigentum überträgt.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Alphaform oder von Alphaform beauftragten Dritten erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Im übrigen gilt die zwischen den Parteien abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.
- 12. Abtretung, Aufrechnung, Insolvenz**
- 12.1 Die Abtretung von Forderungen gegen Alphaform ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Alphaform zulässig.
- 12.2 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Alphaform ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Lieferanten stehen Zurückbehaltungsrechte gegenüber Alphaform nur aus dem gleichen Rechtsverhältnis zu und nur soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.3 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ist die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages deshalb in Frage gestellt, weil der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, behält sich Alphaform das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Die Rechtsbeziehung zwischen Alphaform und inwie ausländischen Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 13.2 Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der von Alphaform genannte Anlieferungsart vereinbart.
- 13.3 Weiterhin wird im Handelsverkehr als nicht – ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten (München bzw. Ort der betreffenden Alphaform -Niederlassung) vereinbart.